



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

nachrichtlich

Staatsministerium

29. Juni 2021

 **Antrag 165 - Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP - Auswirkungen
des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) auf Justiz und beeidi-
gten Dolmetscher**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration nimmt zu dem Antrag wie folgt
Stellung:

1. *wie viele beeidigte Dolmetscher es gegenwärtig insgesamt in Baden-
Württemberg gibt;*

Zu 1.:

Nach den von den Landgerichten als für die Beeidigung zuständigen Stellen
(§ 14 Absatz 1 AGGVG) gemeldeten Zahlen gibt es in Baden-Württemberg

gegenwärtig insgesamt 2.519 allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

2. *wie viele davon über eine qualifizierte Dolmetscherausbildung im Sinne des GDolmG verfügen;*

Zu 2.:

Konkrete Zahlen hierzu sind nicht vorhanden. Die gerichtsinternen Verzeichnisse enthalten keine Angaben zur Qualifikation. Wie mehrere – insbesondere große – Landgerichte mitgeteilt haben, war eine Durchforstung der Aktenbestände innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit aus personellen und Kapazitätsgründen nicht möglich.

Soweit die Landgerichte Zahlen mitgeteilt haben, lässt sich aus diesen entnehmen, dass der geringere Teil der beeidigten Dolmetscher über eine qualifizierte Dolmetscherausbildung bzw. -prüfung im Sinne des Gerichtsdolmetschergesetzes verfügen dürfte. Lediglich in zwei Landgerichtsbezirken sind ausschließlich Dolmetscherinnen und Dolmetscher allgemein beeidigt, die eine qualifizierte Dolmetscherausbildung/-prüfung vorweisen können.

3. *wie viele beeidigte Dolmetscher über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung, also z. B. eine Übersetzer Ausbildung, verfügen;*

Zu 3.:

Konkrete Zahlen hierzu können aus den unter Nummer 2. genannten Gründen nicht mitgeteilt werden. Ein nicht genau quantifizierbarer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher mit Dolmetscherausbildung/-prüfung verfügt *zusätzlich* über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung insbeson-

dere als Übersetzer. Ein weiterer nicht genau bestimmbarer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher verfügt *ausschließlich* über eine andere qualifizierte Sprachmittlerausbildung insbesondere als Übersetzer.

4. *wie viele beeidigte Dolmetscher über keine spezifische Ausbildung, d.h. weder im Bereich Dolmetschen, noch Übersetzen oder Rechtssprache, verfügen;*

Zu 4.:

Hierzu können aus den unter Nummer 2. genannten Gründen keine konkreten Zahlen genannt werden.

Soweit die Landgerichte Zahlen mitgeteilt haben, deuten diese darauf hin, dass ein nicht geringer Teil der allgemein beeidigten Dolmetscher über keine spezifische Sprachmittlerausbildung verfügt. In einigen wenigen Landgerichtsbezirken sind dies mehr als die Hälfte der allgemein beeidigten Dolmetscher. Es handelt sich insbesondere um diejenigen Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die auf Grundlage des sogenannten Muttersprachenerlasses vom 26. April 1993 (3162-II/57) vereidigt worden waren. Die in den letzten Jahren erfolgten Beeidigungen sind hingegen überwiegend auf Basis des Nachweises einer qualifizierten Dolmetscherausbildung/-prüfung erfolgt. In zwei Landgerichtsbezirken sind sogar ausschließlich Dolmetscher mit einer qualifizierten Dolmetscherausbildung/-prüfung allgemein beeidigt.

5. *wann genau das GDolmG in Kraft treten soll;*

Zu 5.:

Das „Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern“ (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) vom 10. Dezember 2019

(BGBl. I, S. 2121) sollte ursprünglich am 1. Juli 2021 in Kraft treten. Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften, dem der Bundesrat am 25. Juni 2021 zugestimmt hat (BR-Drs. 521/21), wird das Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes jedoch auf den 1. Januar 2023 verschoben.

6. *wie im Einzelnen die im GDolmG vorgesehene Überprüfung der Qualifikationen der Dolmetscher erfolgen soll;*

Zu 6.:

Im Hinblick auf die unter Nummer 5. erläuterte Verschiebung des Inkrafttretens des Gerichtsdolmetschergesetzes wird derzeit noch geprüft, welche Anpassungen auf Landesebene erforderlich sind. Es kann daher noch nicht abschließend gesagt werden, wie die Überprüfung der vom Gerichtsdolmetschergesetz geforderten Qualifikationen künftig gestaltet werden wird.

Derzeit erfolgt die Überprüfung der Qualifikationen der Dolmetscher durch die für die Beeidigung zuständigen Landgerichte unter Einbeziehung des Regierungspräsidiums Karlsruhe – Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher.

Die Landgerichte überprüfen die Qualifikation der Dolmetscher anhand der von ihnen vorgelegten Zeugnisse (Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15b AGGVG vom 5. Mai 2010 (3162/0083), Die Justiz 2010, S. 218, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2014 (Die Justiz 2014, S. 240)). In Fällen, in denen kein Nachweis über die qualifizierte Dolmetscherausbildung/-prüfung vorgelegt wird, verweisen die Landgerichte die Antragsteller gemäß Nummer 1.3.3 der Verwaltungsvorschrift regelmäßig zur Überprüfung

an die Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Prüfungsstelle prüft auf Grundlage des § 16 der Rahmenvereinbarung zur Durchführung und Anerkennung von Prüfungen für Übersetzer und Übersetzerinnen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Dolmetscherinnen für Deutsche Gebärdensprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.12.2020 – KMK-Rahmenvereinbarung), ob andere akademische oder staatliche Prüfungen aus dem In- und Ausland mit der staatlichen Prüfung für Dolmetscher gleichgestellt werden können und so die Voraussetzungen für eine Beeidigung vorliegen. Sollte die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht über einen Abschluss als staatlich geprüfter Dolmetscher oder einen gleichgestellten Abschluss gem. § 16 der KMK-Rahmenvereinbarung verfügen, überprüft die Prüfungsstelle, ob der Nachweis der fachlichen Kenntnisse auf Grundlage von mehrjähriger Berufserfahrung als Dolmetscher auf dem Niveau der staatlichen Prüfung erbracht wird.

Da die Landgerichte die fachliche Überprüfung in diesen Fällen nicht zuverlässig selbst vornehmen können, sprechen sie sich ebenso wie die Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer dafür aus, diese Vorgehensweise für die künftige Überprüfung von Auslandsprüfungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 GDolmG-E oder des alternativen Befähigungsnachweises nach § 4 GDolmG-E beizubehalten. Die Einzelheiten der landesrechtlichen Anpassungen müssen allerdings noch geklärt werden.

7. *mit welchem zusätzlichen Aufwand für Dolmetscher und die für die Überprüfung zuständigen Stellen, bitte möglichst unter der Nennung dieser Stellen, sie rechnet;*

Zu 7.:

Bei den *für die Beeidigung zuständigen Stellen* (ob Baden-Württemberg von der Ermächtigungsnorm des § 2 Absatz 2 GDolmG-E Gebrauch machen und die Zuständigkeit wie bisher bei den Landgerichten statt wie nach § 2 Absatz 1 GDolmG vorgesehen bei den Oberlandesgerichten verorten wird, ist noch nicht entschieden) wird insofern ein zusätzlicher Aufwand entstehen, als aufgrund der künftigen Befristung der Beeidigung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GDolmG die Qualifikationen aller in Baden-Württemberg beeidigten Dolmetscher überprüft werden müssen, um festzustellen, ob die Voraussetzungen des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllt sind. In Fällen, in denen ein nach dem Gerichtsdolmetschergesetz anerkannter Abschluss nicht vorliegt, müssen die betroffenen Dolmetscherinnen und Dolmetscher kontaktiert und aufgefordert werden, entweder die staatliche Prüfung abzulegen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder ihre Befähigung auf andere Weise nachzuweisen, wenn für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 GDolmG-E). In Fällen, in denen solche alternativen Befähigungsnachweise oder ausländische Zeugnisse vorgelegt werden oder in denen durch die zuständige Stelle nicht feststellbar ist, auf welcher Grundlage durch die Prüfungsstelle eine Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde, müssen die jeweiligen Akten zur Überprüfung der hierfür zuständigen Prüfungsstelle für Dolmetscher und Übersetzer beim Regierungspräsidium Karlsruhe übermittelt werden. Auch im Hinblick auf künftige Beeidigungen wird durch die künftige Befristung der Beeidigung auf fünf Jahre zusätzlicher Aufwand entstehen, da die zuständige Stelle nach Ablauf der Befristung das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Beeidigung auch bezüglich der neu beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher überprüfen muss (§ 7 Absatz 1 Satz 1 bis 3 GDolmG).

Für *Dolmetscherinnen und Dolmetscher*, die künftig – nach dem Inkrafttreten des Gerichtsdolmetschergesetzes – einen Antrag auf Beeidigung stellen, wird insofern Mehraufwand entstehen, als diese in aller Regel – vorbehaltlich der in § 4 GDolmG-E vorgesehenen Ausnahmen – eine staatlich anerkannte Dolmetscherprüfung ablegen müssen, um überhaupt beeidigt werden zu können. Alle Dolmetscherinnen und Dolmetscher werden zudem künftig nach Ablauf der Befristung der Beeidigung gemäß § 7 Absatz 1 GDolmG nach fünf Jahren die Verlängerung der Beeidigung jeweils unter Vorlage aktueller Unterlagen nach § 3 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 GDolmG-E beantragen müssen. Für bereits allgemein beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bisher keine qualifizierte Dolmetscherausbildung vorweisen können, wird insofern zusätzlicher Aufwand entstehen, als diese nach Ablauf der gesetzlichen Übergangsfrist und Ablauf der Befristung der bestehenden Beeidigung entweder die staatliche Prüfung ablegen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder ihre Befähigung auf andere Weise nachweisen müssen (sog. alternativer Befähigungsnachweis), wenn für die zu beeidigende Sprache im Inland keine Prüfung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 angeboten wird (§ 4 Absatz 1 Nr. 1 GDolmG-E) oder es für eine nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 im Ausland bestandene Prüfung keine von einer deutschen Stelle als vergleichbar eingestufte Dolmetscherprüfung gibt (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 GDolmG-E).

Bei der *Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher* wird im Hinblick auf künftige Beeidigungen voraussichtlich kein großer zusätzlicher Aufwand entstehen, da die Überprüfung der Qualifikation der Dolmetscher dort ohnehin schon erfolgt. Allerdings ist auch hier ein zusätzlicher Aufwand für die Überprüfung der Bestandsfälle zu erwarten. Ob sich aufgrund der strengeren Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes die Zahl der staatlichen Dolmetscherprüfungen erhöhen wird, bleibt abzuwarten.

8. *welche Auswirkungen das GDolmG auf bisher beeidigte Dolmetscher hat, die jedoch nicht alle erforderlichen Qualifikationen des Gesetzes erfüllen, insbesondere ein Studium als schriftlicher Übersetzer, nicht aber als mündlicher Dolmetscher vorzuweisen haben, oder aber im Ausland studiert haben, wo es keinen speziellen Studiengang für Dolmetscher gab;*

Zu 8.:

Beeidigte Dolmetscher müssen künftig die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes erfüllen, damit die bestehende Beeidigung verlängert werden kann (s. dazu unter Nummer 7.). Beeidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die bisher keine staatliche Prüfung vorweisen können, haben die Möglichkeit,

- eine staatliche Prüfung gemäß den Vorgaben des GDolmG abzulegen,
- eine der staatlichen Prüfung gleichgestellte Prüfung abzulegen
- oder, sollte in der entsprechenden Sprache keine staatliche Prüfung angeboten werden können, das Überprüfungsverfahren gemäß § 4 GDolmG-E (alternativer Befähigungsnachweis) zu durchlaufen.

Das Gerichtsdolmetschergesetz sieht hierfür eine Übergangsfrist bis 12. Dezember 2029 vor.

9. *inwieweit das Risiko besteht, dass bei einer zu strengen Anwendung des GDolmG die Zahl der regulär beeidigten Gerichtsdolmetscher absinkt, und es hierdurch etwa zu Verfahrensverzögerung kommt oder vermehrt Muttersprachler ohne besondere Qualifikation im Wege der Ad-hoc Beeidigung bestellt werden können, wie dies vereinzelt bereits bei polizeilichen Vernehmung auftreten soll;*

Zu 9.:

Das Gerichtsdolmetschergesetz ist unmittelbar geltendes Bundesrecht. Bei der Anpassung und Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Landesrecht in Baden-Württemberg sowie bei der Anwendung des neuen Rechts wird das Ministerium der Justiz und für Migration im Rahmen des Möglichen und rechtlich Zulässigen die Gerichte dabei unterstützen, Verfahrensverzögerungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Dem Zweck des Gesetzes, die hohe Qualität des gerichtlichen Dolmetschewesens zu sichern, dient unter anderem die in § 7 Absatz 1 Satz 1 GDolmG vorgesehene Befristung. Da aufgrund dieser Befristung Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die keine staatliche Prüfung abgelegt haben, ihre Beeidigung nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 12. Dezember 2029 verlieren, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zahl der regulär beeidigten Gerichtsdolmetscher sinken wird. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie viele der beeidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die die Qualifikationsanforderungen des Gerichtsdolmetschergesetzes derzeit nicht erfüllen, innerhalb der Übergangsfrist die staatliche Prüfung ablegen bzw. eine der unter Nummer 8. dargestellten Nachweismöglichkeiten ergreifen werden. Zudem wird ein Teil der Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne spezifische Sprachmittlerausbildung, die noch auf Grundlage des Muttersprachenerlasses beeidigt worden sind, die Tätigkeit bis zu diesem Stichtag voraussichtlich auch aufgrund des Eintritts des gesetzlichen Rentenalters beenden.

Dem Problem des Bedarfs an Dolmetschern für seltene Sprachen kann nach wie vor mit der Beeidigung im Gericht gemäß § 189 Absatz 1 GVG begegnet werden, die auch nach dem Gerichtsdolmetschergesetz zulässig bleibt (§ 1 Satz 2 GDolmG). Es handelt sich um eine reguläre, prozessrechtlich vorgesehene Beeidigung. Dass vermehrt „Muttersprachler ohne besondere Qualifikation“ als Dolmetscher herangezogen werden, ist dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt gemacht worden. Nach Auslaufen des

Muttersprachenerlasses vom 26. April 1993 wurden vielmehr nach den Rückmeldungen der Landgerichte schon in den letzten Jahren vielfach – überwiegend oder sogar ausschließlich – Dolmetscher allgemein beeidigt, die eine qualifizierte Sprachmittlerausbildung vorweisen können, so dass der Anteil an beeidigten Dolmetschern ohne qualifizierte Sprachmittlerausbildung schon derzeit grundsätzlich eher rückläufig sein dürfte. Dolmetscher seltener Sprachen, in denen keine staatliche Prüfung angeboten wird, haben auch künftig die Möglichkeit, sich aufgrund alternativer Befähigungsnachweise gemäß § 4 GDolmG-E allgemein beeidigen zu lassen. Auch hier bleibt abzuwarten, in welchem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden wird.

10. *welche Abstimmung bei der Umsetzung des GDolmG mit den Interessensverbänden der Dolmetscher erfolgt.*

Zu 10.:

Das Ministerium der Justiz und für Migration beabsichtigt, bei der Anpassung der landesrechtlichen Regelungen an die Vorgaben des Gerichtsdolmetschergesetzes die mit der allgemeinen Beeidigung von Gerichtsdolmetschern und die mit der Prüfung von Dolmetschern und Übersetzern befassten Stellen ebenso zu beteiligen wie die Berufsverbände der beeidigten Dolmetscher und Übersetzer.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL